



Bearb.: Mag. Leonie Reiterer  
Tel.: +43 (3462) 2606-207  
Fax: +43 (3462) 2606-550  
E-Mail: [bhdl@stmk.gv.at](mailto:bhdl@stmk.gv.at)

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHDL-278193/2020-44

Deutschlandsberg, am 12.05.2026

Ggst.: Marktgemeinde Wettmannstätten,  
Entwässerung der Baustelleneinrichtungsfläche  
mit Einleitung von Oberflächenwässern  
in die Laßnitz in der KG 61056 Schönaich;  
Verfahren betreffend Wiederverleihung  
des Wasserbenutzungsrechtes –  
**Wasserrechtsverhandlung**

## K U N D M A C H U N G

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg vom 02.03.2022, GZ: BHDL-278193/2020-28, wurde der ÖBB-Infrastruktur AG, Geschäftsbereich Projekte Neu-/Ausbau, Projektleitung Koralmbahn 1, 8020 Graz, Europaplatz 2/2, die wasserrechtliche Bewilligung für die **Entwässerung der Baustelleneinrichtungsfläche** (*für die bahntechnische Ausstattung des Koralmtunnels, Baulos 30.6.1/B15850*) – Einleitung von Oberflächenwässern im Ausmaß von max.75 l/s in die Laßnitz, öffentliches Gewässer (Gewässernummer 2272) auf den Grundstücken Nr. 1100/3, 1100/4, 1102/1, 1102/2, 1102/5, 1103/3 und 1103/4, alle KG 61056 Schönaich, befristet bis zum 31.12.2026, erteilt.

Mit Eingabe vom 10.04.2026, hat die Marktgemeinde Wettmannstätten, als nunmehrige Wasserbenutzungsberechtigte, um die **Wiederverleihung** des Wasserbenutzungsrechtes angesucht. **Der Ablauf der Bewilligungsdauer ist in diesem Fall bis zur rechtskräftigen Entscheidung über das Ansuchen um Wiederverleihung gehemmt.** Dieses Wasserbenutzungsrecht ist zu **PZ 3/3928** im Wasserbuch Deutschlandsberg ersichtlich gemacht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 - 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51 idF. BGBl. I Nr. 82/2025, und der §§ 32 Abs. 1 und 2 lit. a und c, 21, 98 und 107 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215 idF. BGBl. I Nr. 73/2018, die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

**Dienstag, den 02.06.2026, mit Beginn um ca. 13:30 Uhr**

mit dem Zusammentritt beim **Marktgemeindeamt Wettmannstätten, 8521 Wettmannstätten 2,** angeordnet.

Gemäß § 42 AVG 1991 verliert eine Person ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

**Hinweis:**

Falls Sie Einwendungen mit E-Mail oder Telefax einbringen wollen, müssen Sie dies so zeitgerecht tun, dass diese spätestens am letzten Tag der Frist noch innerhalb der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg einlangen.

Die Amtsstunden der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg sind:

Montag bis Donnerstag von 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr und Freitag von 7.00 Uhr bis 12.30 Uhr.

Der Ausführung der Anlage würde stattgegeben bzw. die Feststellung der Übereinstimmung der Anlage mit der erteilten Bewilligung würde ausgesprochen werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Parteien haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten werden durch Anschlag in der Gemeinde geladen.

Die Parteien und Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tage vor der örtlichen Erhebung bei der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg, I. Stock, Zimmer Nr. 3, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Die Bezirkshauptfrau i.V.

Mag. Leonie Reiterer  
(elektronisch gefertigt)